OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605896/2/MS

Datum:
Linz, 3. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des N B, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Februar 2023, GZ: BHBR/922040043574/22, wegen Übertretungen 1. des Führerscheingesetzes (FSG) und 2. der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses die Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage und 2 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 292 Euro (hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses) zu leisten. Für das Beschwerdeverfahren zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses hat die beschwerdeführende Partei keine Kosten zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 346 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Im Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Februar 2023, GZ: BHBR/922040043574/22, wurde Herrn N B Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 12.12.2022, 15:10 Uhr
Ort: 5261 Helpfau-Uttendorf, B147 Str.km 24,755, Fahrtrichtung Burgkirchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (HR)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,87 mg/l.

2. Datum/Zeit: 12.12.2022, 15:10 Uhr
Ort: 5261 Helpfau-Uttendorf, B147 Str.km 24,755, Fahrtrichtung Burgkirchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (HR)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.11.2021, GZ. BHBRVERK-2021-608338/6-Dg, von 21.11.2021 bis 21.03.2022 bzw. bis zur Befolgung der angeordneten begleitenden Maßnahmen entzogen wurde.

3. Datum/Zeit: 19.12.2022, 05:49 Uhr
Ort: 5261 Helpfau-Uttendorf, B147 Str.km 24,755, Fahrtrichtung Burgkirchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (HR)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.11.2021, GZ. BHBRVERK-2021-608338/6-Dg, von 21.11.2021 bis 21.03.2022 bzw. bis zur Befolgung der angeordneten begleitenden Maßnahmen entzogen wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994
2. § 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
3. § 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß
1. € 2.200,00	17 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. a Straßen-verkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2. € 730,00	14 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minuten		§ 37 Abs. 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2022 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG
3. € 730,00	14 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2022 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 366,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).“

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Wer sich gemäß § 5 Abs. 1 StVO in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde ereilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2) in die das Kraftfahrzeug fällt.

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige und auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 09.01.2023 wurde Ihnen Ihr strafbares Verhalten zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig der Termin zur Vorstellung bzw. die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Tatvorwurf eingeräumt.

Die Tatsache, dass Sie der Aufforderung zur Rechtfertigung keine Folge geleistet haben, wertet die Behörde gemäß § 45 Abs. 2 AVG (§ 24 VStG) als Beweis dafür, dass Sie den zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nichts entgegenzuhalten haben und war daher das Strafverfahren aufgrund der Aktenlage zum Abschluss zu bringen.

Gem. § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gem. Abs. 2 überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erfolgen hat und unter Einbeziehung der im § 19 VStG festgesetzten Kriterien eine Ermessensentscheidung der Behörde darstellt.

Auf Ihre tatsächlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse konnte nicht Bedacht genommen werden, da sie trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben wurden. Die Festsetzung der Bestrafung wurde im Sinne des § 19 VStG vorgenommen und ist selbst bei denkbar schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen tat- und schuldangemessen.

Für die Übertretung nach § 1 Abs. 3 FSG hat sich die Höhe der Bestrafung nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 und 4 FSG in einem Rahmen von 726 Euro bis 2180 Euro zu bewegen.

Für die Übertretung nach § 5 StVO 1960 hat sich die Höhe der Bestrafung nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 1 lit. a oder b StVO 1960 in einem Rahmen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro zu bewegen.

Strafmildernd lagen keine Umstände vor. Straferschwerend wirkte zu Spruchpunkt 1. eine rechtskräftige Vormerkung gem. § 5 Abs. 1 StVO aus 2022.

Die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages gründet in der bezogenen Gesetzesstelle.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 13. Februar 2023 persönlich zugestellt wurde, richtet sich die am 15. Februar 2023 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, die gegen den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe herabzusetzen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei krank gewesen und habe bis zum 11. Februar 2023 in einem Krankenhaus in Kroatien gelegen. Er verfüge über ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, er sei für seine Frau und einen Sohn sorgepflichtig und unterstütze er seine Familie in Kroatien, daher könne er die verhängte Geldstrafe nicht begleichen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. Februar 2023 wies die belangte Behörde die ggst. Beschwerde als unbegründet zurück.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde die Beschwerde nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

Ihrer Beschwerde gegen das Strafausmaß konnte letztlich nicht Rechnung getragen werden. Ihren Angaben nach verfügen Sie über ein monatliches Einkommen von 1800 Euro. Sie sind für Ihre Ehefrau und Ihren Sohn sorgepflichtig.

Erschwerend wirkte zu Spruchpunkt 1, das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Darüber hinaus lenkten Sie den PKW, obwohl Sie wussten, dass Ihre Lenkberechtigung entzogen ist. Demzufolge haben Sie bewusst strafbare Handlungen begangen. Hier wurde die gesetzliche Mindeststrafe ohnehin nur um vier Euro überschritten.

Unter Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse sowie der wiederholten Begehung eines Alkoholdeliktes im Straßenverkehr ist die Behörde zum Ergebnis gekommen, dass die im Straferkenntnis vom 09.02.2023 verhängten Strafen nicht überhöht sind. Die Strafbemessung orientiert sich an der Entscheidung des LVwG OÖ vom 23.06.2014, Zl. LVwG-600097.

Zur Strafbemessung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedeutet nicht, dass ein Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (siehe Landesverwaltungsgericht Wien vom 03.07.2015, VGW-031/082/27170/2014).

Aus § 16 VStG ergibt sich, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen. (VwGH vom 15.10.2002, 2001/21/0087).“

Mit E-Mail-Eingabe vom 22. Februar 2023 beantragte der Beschwerdeführer sinngemäß die Vorlage der Beschwerde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. März 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Gegen den Beschwerdeführer liegt eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen des Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 1a StVO vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.800 Euro und ist für einen Sohn und seine Frau sorgepflichtig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus der Beschwerde des Beschwerdeführers, was dessen Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation anbelangt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch des ggst. Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

Vorerst ist festzuhalten, dass im Spruch der von der belangten Behörde erlassenen Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde als „unbegründet zurückgewiesen“ wurde. Da von der belangten Behörde jedoch in der Sache selbst entschieden wurde, die Beschwerde weder zu spät noch von einer Person erhoben wurde, der keine Parteistellung zukommt, wäre die Beschwerde richtigerweise als unbegründet abzuweisen gewesen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l

(1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für

diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, die mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz erfolgter Entziehung der Lenkberechtigung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass im Hinblick auf das Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustandes jedenfalls von einer fahrlässigen Deliktsbegehung und beim Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung von einer vorsätzlichen Deliktsbegehung ausgegangen werden muss, da der Umstand der entzogenen Lenkberechtigung dem Beschwerdeführer jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt bekannt gewesen sein musste und er dennoch ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Die übertretenen Verwaltungsbestimmungen bezwecken den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Mildernd wurde kein Umstand gewertet, erschwerend hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses die vorliegende einschlägige Vormerkung gewertet.

Hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde keinerlei Angaben gemacht. Erst in der Beschwerde gab er an, er verfüge über ein monatliches Einkommen und sei für seine Frau und einen Sohn sorgepflichtig. Diese Angaben sind nunmehr der Prüfung der Strafbemessung durch die belangte Behörde zugrunde zu legen.

Wie im Übrigen von der belangten Behörde bereits in der Beschwerdevorentscheidung ausgeführt, ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedeutet nicht, dass ein Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (siehe Landesverwaltungsgericht Wien vom 03.07.2015, VGW-031/082/27170/2014).

Da gegen den Beschwerdeführer eine Verwaltungsvorstrafe vorliegt, kommt diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, sodass, da auch sonst keine Milderungsgründe vorliegen, gegen eine Strafbemessung, die nicht mit der Mindeststrafe das Auslagen gefunden hat, nichts einzuwenden ist. In diesem Lichte sind die mit jeweils 730 Euro festgesetzten Geldstrafen für die Spruchpunkte 2. und 3. (Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung), die im Übrigen die Mindeststrafe jeweils nur um 4 Euro und somit äußerst geringfügig überschreiten,

unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, des geschützten Rechtsgutes und der Einkommens- und Vermögensituation als angemessen zu beurteilen sowie auch aus spezialpräventiven Gründen geboten, dass der Beschwerdeführer innerhalb einer Woche gleich zweimal das gleiche Delikt gesetzt hatte.

Was nun die Strafbemessung zu Spruchpunkt 1. anbelangt, hat die belangte Behörde dort die vorgesehene Mindeststrafe um 600 Euro überschritten und eine Geldstrafe von 2.200 Euro als angemessen angesehen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass hier nicht nur kein Umstand als mildernd zu werten ist, sondern die einschlägige Verwaltungsvorstrafe als erschwerend zu werden ist. Das vom Beschwerdeführer hier gesetzte strafbare Verhalten (Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) ist besonders gefahrengeneigt, stellt doch Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine der häufigsten Unfallsursachen dar, und ist äußerst verwerflich. Dennoch ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in der übertretenen Bestimmung bereits die Strafdrohung des § 99 Abs. 1 StVO dem höheren Alkoholisierungsgrad Rechnung trägt, sodass unter Heranziehung der Strafbemessungskriterien wie Verschulden, geschütztes Rechtsgut, Grad der Rechtsgutbeeinträchtigung sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Geldstrafe im Ausmaß von 2.000 Euro als ausreichend erscheint, um den Beschwerdeführer und andere Kraftfahrzeuglenker von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, womit der nunmehr verhängten Geldstrafe auch die erforderliche spezial- und general-präventive Wirkung zukommt.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war demnach im entsprechenden Ausmaß herabzusetzen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offensteht, bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung der gegen ihn verhängten Geldstrafen zu beantragen.

Verfahrenskosten:
Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß